

# Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion



An das  
Präsidium  
Abteilung I

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	20 GE/1986
Datum:	21. MAI 1986
Verteilt	21. MAI 1986 <i>Rechenberger</i>

*H. Kojak*

Ihr Zeichen	Ihre Nachr. v.	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. (0222) 5650 Durchwahl	Datum
	Z.:	1117-24-1986	Dr. Pail	3345	12. Mai 1986

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird  
Stellungnahme *Re PA*

Bezug: Do. Schreiben vom 14.4.1986, Pr.Zl. 5730/2-1-86

Der vorliegende Gesetzesentwurf des BM für soziale Verwaltung, mit dem u.a. das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden soll, gibt zu folgender Stellungnahme Anlaß:

Nach § 1 Abs. 2 AlVG, in der Fassung des Entwurfes, sollen Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, nicht mehr wie bisher von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein. Begründet wird diese Maßnahme dadurch, daß in der Praxis die im Gesetz vorgesehene Ersatzleistung nicht erbracht würde, oder nicht erbracht werden könnte und der umfangreiche Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung auch diesen Personen auf-

- 2 -

grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Sonderunterstützungsgesetzes zugute kommen sollte.

Hiezu wird festgestellt:

Wird ein definitiver Bundesbahnbeamter entlassen - es sind nur Fälle des § 27 StGB oder die Entlassung gemäß § 3 Abs. 1 lit. e der Disziplinarordnung denkbar - so haben seine Angehörigen bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag gemäß § 45 der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966. Der Beamte selbst hat Anspruch auf Überbrückungshilfe nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete (BG vom 4.7.1963, BGBl.Nr. 174, i.d.F. des BG vom 5.2.1964, BGBl.Nr. 22). Die Durchführung dieses Bundesgesetzes für den Anwendungsbereich der Österreichischen Bundesbahnen ist in der Dienst-anweisung (69), GD NB1. 8/1964 geregelt.

Im einzelnen entsprechen folgende Leistungen der Durchführungsbestimmungen zum Überbrückungshilfegesetz denen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Leistungskatalog der  
Arbeitslosenversicherung

Durchführungsbestimmungen zum  
Überbrückungshilfegesetz

1. § 6 ALVG:

- |   |  |
|---|--|
| a) Arbeitslosengeld   | a) Überbrückungshilfe (anstelle von Arbeitslosengeld)          |
| b) Notstandshilfe   | b) erweiterte Überbrückungshilfe (anstelle von Notstandshilfe) |
| c) Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung | -----  |
| d) Karenzurlaubsgeld  | c) Karenzurlaubshilfe (anstelle von Karenzurlaubsgeld)         |
| e) Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter             | -----  |

- 3 -

## 2. § 1 Sonderunterstützungsgesetz:

## Sonderunterstützung -----

Für den Anspruch auf die unter lit. a , b und c angeführten Leistungen der Durchführungsbestimmungen zum Überbrückungshilfegesetz gelten die bezüglichen Bestimmungen so, als ob es sich bei den genannten Leistungen um solche nach dem ALVG handeln würde.

Zu den nicht vorgesehenen Leistungen ist zu bemerken, daß die Bestimmungen des § 1, Z. 1. lit. a und b Sonderunterstützungsgesetz für die Bundesbahnbeamten nie Anwendung finden können (Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes) bzw. die der Z. 2 lit. a und b wird durch die Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 311 ASVG und der damit möglichen vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer kaum zum Tragen kommen (einziger denkbarer Fall: der/die Versicherte steht zwischen dem 59. und 60. bzw. 54. und 55. Lebensjahr).

Ebenso ist der Versicherungsfall nach § 6 lit. e ALVG lediglich theoretisch denkbar, praktisch aber so gut wie auszuschließen; bei der Leistung nach § 6 lit. c) ALVG handelt es sich nur um einen Vorschuß, dessen Abrechnung mit dem zuständigen Versicherungsträger sicherlich keine unüberwindbare Schwierigkeiten bereiten würde.

Im Bereich der ÖBB werden jährlich durchschnittlich etwa zehn definitive Beamte entlassen, von denen einige im Regelfall unmittelbar danach Haftstrafen verbüßen. In letzter Zeit ist jedoch kein Fall bekannt geworden, daß ein entlassener Beamter die im Überbrückungshilfegesetz bzw. in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungen beantragt hätte; aber selbst wenn für alle diese entlassenen Beamten die vorgesehenen Leistungen aus den Mitteln der ÖBB zu erbringen wären, stünde dies in keinem Verhältnis zu den finanziellen Belastungen, die den ÖBB, aber insbesondere auch den definitiven Bundesbahnbeamten durch die vorliegende Gesetzesnovelle auferlegt würden.

- 4 -

Bei einer Annahme von 52.000 definitiven Beamten mit einem durchschnittlichen Monatsgehalt von S 12.500,-- würde der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung S 14,3 Mio monatlich bzw. (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen) über S 200 Mio jährlich betragen. Rechnet man den Dienstnehmerbeitrag in gleicher Höhe hinzu, so würden die Österreichischen Bundesbahnen und ihre definitiven Beamten allein mehr als S 400 Mio jährlich erbringen. Da die Gesamtkosten für die "soziale Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Individualbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz" im Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes mit rd. S 430 Mio pro Jahr beziffert werden, würde dies bedeuten, daß die ÖBB und ihre Beamten im überwiegenden Ausmaß für diese Maßnahmen aufkommen müßten, ohne hierfür ein der praktischen Bedeutung entsprechendes Äquivalent für diese finanzielle Belastung zu erhalten.

Es müssen daher gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf schwerste Bedenken vorgebracht werden, dies umsomehr, als für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten die bisherige Ausnahme von der Arbeitslosenversicherungspflicht weiterhin aufrecht bleibt und die Bestimmungen über die Unkündbarkeit eines Beamten nach den Dienstrechtsnormen der ÖBB mit denen des Beamtendienstrechtsgesetzes übereinstimmen.

Abgesehen von der budgetären Belastung des Dienstgebers und Unternehmens ÖBB soll aber auch die Sicht des Dienstnehmers nicht außer acht gelassen werden, dem als "Gegenleistung" für eine zusätzliche doch sehr empfindliche monatliche Belastung von derzeit bis zu S 567,60 (in Sonderzahlungsmonaten auch darüber) eine Vorsorge für den Fall einer Entlassung infolge strafgerichtlicher Verurteilung oder einer Disziplinarstrafe angeboten wird, die er mit großer Sicherheit niemals in Anspruch nehmen wird.

- 5 -

Da der vorliegende, zur Begutachtung ausgesendete Gesetzesentwurf, einerseits große finanzielle Belastungen und Benachteiligungen für die ÖBB und ihre Beamten mit sich bringen würde, andererseits aber für den betroffenen Personenkreis durch die Besonderheit der rechtlichen Konstruktion des Dienstverhältnisses keine wie immer geartete Notwendigkeit für eine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherungspflicht besteht, muß allein schon aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes die Forderung erhoben werden, bei der Neufassung des § 1 Abs. 2 AlVG darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls definitive (unkündbare) Beamte der Österreichischen Bundesbahnen auch weiterhin, ebenso wie dies auch bei Bundesbeamten (Dienstnehmer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund) gewahrt bleibt, wie bisher von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen bleiben.

I:

Dr. Schartl eh.

Beglaubigt:



Kanzlei GS



REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Einlaufstelle Eing. f 2. MAI 1986 Zl. 5730/3 Blg.
---